

Baumschutzverordnung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Kapfenberger Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Kapfenberg nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt, ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieser Verordnung gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 1 m Höhe von Beginn der Wurzelverzweigung einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
Das Schalenobst (Nußbäume und Edelkastanien), Maulbeerbäume und Speierlinge (*sorbus domestica*) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung jedenfalls geschützt.
- (2) Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf
 - a) Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen,
 - b) Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen,
 - c) Obstbäume,
 - d) Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen,
 - e) Bäume, auf Dachgärten und auf Friedhöfen,
 - f) Bäume, welche auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden,
 - g) den Baumbestand in Anlagen, die ausschließlich und überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen,
 - h) Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes- oder Landesstraßenverwaltung zu entfernen sind.
- (3) Im übrigen werden durch diese Verordnung bundesgesetzliche und landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes und Forstwesens nicht berührt.

§ 2

Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Grundeigentümer (Bauberechtigte) ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten, wenn nicht durch Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen bestehen.
- (2) Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung obliegt die Erhaltungspflicht dem Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 3 Verbotene Eingriffe

- (1) Es ist verboten,
- a) unter Schutz gestellte Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszu- ziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst wie zu entfernen, ausge- nommen bei Vorliegen einer Bewilligung nach § 4,
 - b) den pflanzlichen Lebensraum von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) zum Nachteil des Baumbestandes zu verwenden.
 - c) unter Schutz gestellte Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden (Krüppelschnitt),
 - d) unter Schutz gestellte Bäume durch chemische, mechanische, thermische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen.

Dazu gehört u.a.:

1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen ohne Sicherungsmaßnahmen,
 3. Lagern und Anschütten von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen und Treibstoffen,
 4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 5. Lagern von Baumaterial, Anbringen von Halteseilen für Baumaschinen,
 6. Anbringen von Schaltkästen, Schildern und Plakaten.
- (2) Nicht verboten ist das fachgerechte Schneiden von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen notwendig ist. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 Allg. Bürgerliches Gesetzbuch unberührt, sofern sie nicht zu einer Zerstörung oder Vernichtung unter Schutz gestellter Bäume führen.
- (3) Die Erhaltungspflicht gilt nicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die
- a) zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich oder
 - b) zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten oder des geschützten Baum- bestandes unerlässlich sind.

Solche Maßnahmen sind in den Fällen der lit. a) sofort, in den Fällen der lit. b) spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Durchführung schriftlich der Stadtge- meinde Kapfenberg anzuzeigen.

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Das Entfernen von Bäumen ist der Stadtgemeinde Kapfenberg anzuzeigen, wobei die Anzeigen Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort sowie eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer) zu enthalten haben. Die angezeigte Maßnahme ist nur dann zu versagen, wenn
 - a) Bäume wegen ihrer Schönheit und Seltenheit für die Öffentlichkeit erhaltenswürdig sind,
 - b) Bäume zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene eine Bedeutung haben,
 - c) Gestaltungselement für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild darstellen.

§ 5

Erledigung durch Fristablauf

Die Anzeige gilt als genehmigt, sofern die Stadtgemeinde Kapfenberg nicht binnen 3 Wochen ab Einlangen der Anzeige den Genehmigungswerber schriftlich benachrichtigt, dass die Frist verlängert wird. Danach hat die Stadtgemeinde Kapfenberg binnen 8 Wochen ab Einlangen der Anzeige eine schriftliche Entscheidung zu treffen, ansonsten gilt spätestens dann die angezeigte Maßnahme als genehmigt. Die Frist von 8 Wochen wird, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und die Stadtgemeinde Kapfenberg einen Verbesserungsauftrag erteilt hat, bis zur Vorlage vollständiger Unterlagen unterbrochen. Können die Entscheidung oder der Verbesserungsauftrag wegen unbekannter Anzeigenwerber bzw. unbekannter Adresse dieser nicht zugestellt werden, so gilt die angezeigte Maßnahme auch bei Fristablauf nicht als genehmigt; hierüber hat die Stadtgemeinde Kapfenberg am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen.“

§ 6

Ersatzpflanzung

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg hat im Bescheid, mit dem sie eine anzeigepflichtige Maßnahme bewilligt, zur Sicherstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele die Vornahme von Ersatzpflanzungen vorzuschreiben. Die Ersatzpflanzung obliegt dem Grundeigentümer bzw. den Miteigentümern und ist auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, vorzunehmen. Im Bescheid sind das Ausmaß und der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung festzulegen.
- (2) Eine Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.
- (3) Kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden, so ist dies im Bescheid festzuhalten. Für die nicht erfüllbare Ersatzpflanzungsverpflichtung ist dem Grundeigentümer (den Grundeigentümern) jener

Grundstücke, auf denen die Ersatzpflanzung vorzunehmen wäre, im Bewilligungsbescheid die Leistung einer Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Hierbei sind wirtschaftliche Härtefälle zu berücksichtigen.

- (4) Die Ausgleichsabgabe errechnet sich auf der Basis der durchschnittlichen Anschaffungskosten für ein herkömmliches Gehölz, vermehrt um die Anpflanzungskosten, multipliziert mit dem Umfang der von der Stadtgemeinde Kapfenberg für erforderlich erachteten Ersatzpflanzung.
- (5) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn eine gemäß § 3 anzeigepflichtige Maßnahme ohne Anzeige oder vor Entscheidung durch die Stadtgemeinde Kapfenberg durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Grundeigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen mußte (mußten).
- (6) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung sowie einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümer eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nachweist (nachweisen), sofern dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und damit den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprochen wird. Wird durch die vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes den Zielsetzungen dieses Gesetzes nur teilweise entsprochen, so ist dies für die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe anzurechnen.

§ 7 Zutrittsrecht

- (1) Die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg sind berechtigt, zur Erfüllung der ihnen nach dieser Verordnung zukommenden Aufgaben Liegenschaften zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (2) Grundeigentümer (Bauberechtigte), Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte sind gegenüber den Organen der Stadtgemeinde Kapfenberg verpflichtet, den Zutritt zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Zwangs- und einstweilige Sicherungsmaßnahmen

- (1) In jenen Fällen, in denen der heimischen Artenvielfalt, dem örtlichen Kleinklima, der gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung oder dem typischen Orts- oder Landschaftsbild der Gemeinde ein nicht wiedergutzumachender Schaden unmittelbar droht, kann die Stadtgemeinde Kapfenberg gegenüber dem Grundeigentümer (den Grundeigentümern), dem Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigten oder einer Person, die den schädigenden Eingriff vornimmt oder veranlaßt, ohne vorausgehendes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides jene Anordnungen treffen, die zur Schadensvermeidung unerlässlich sind.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg berechtigt, Gegenstände, mit denen der schädigende Eingriff vorzunehmen beabsichtigt oder begonnen wird, vorläufig in Beschlag zu nehmen und so lange zu ver-

wahren, bis kein Schaden mehr droht. Den Betroffenen ist über die erfolgte Beschlagnahme eine Bescheinigung auszustellen.

Erfordert der drohende Schaden eine über die Dauer von drei Stunden hinausgehende Verwahrung, so ist in der Bescheinigung jener Ort zu bezeichnen, an dem die verwahrten Gegenstände zur Abholung bereitliegen.

- (3) Die Anordnungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen.

§ 9 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. die Erhaltungspflicht gemäß § 2 verletzt,
 2. anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 3 ohne Anzeige und vor Entscheidung durch die Stadtgemeinde Kapfenberg bzw. vor Ablauf der in § 5 festgelegten Frist durchführt,
 3. den Verboten gemäß § 3 zuwiderhandelt,
 4. die Anzeigepflicht gemäß § 4 verletzt,
 5. den Zutritt gemäß § 7 verweigert oder der Auskunftspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
 6. den Anordnungen gemäß §§ 4 bzw. 6 nicht Folge leistet,
 7. die im Zuge eines Anzeigeverfahrens oder nachträglich vorgeschriebene Ersatzpflanzung nicht vornimmt oder die statt der Ersatzpflanzung vorgeschriebene Ausgleichsabgabe nicht entrichtet.

Diese Vergehen werden von der Stadtgemeinde Kapfenberg der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt, die diese mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.267,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen zu bestrafen hat, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

- (2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen zu Erwerbszwecken begeht oder durch diese Verwaltungsübertretungen den Zielsetzungen dieses Gesetzes so bedeutend zuwiderhandelt, dass die gesetzten Maßnahmen einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen, ist mit einer Geldstrafe von Euro 363,00 bis zu Euro 10.900,00 für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
- (3) Werden Verwaltungsübertretungen im Zuge von Bauführungen begangen, so treffen die angedrohten Strafen auch den Bauführer und seinen Betriebsleiter.

- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Strafgebder fließen der Gemeinde zu und sind zur Anpflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2002 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Ing. Wegscheider eh.